

## Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GO

### **Bildung von Haushaltsresten im Budget I2**

hier: Mittelübertragung von 2014 nach 2015

I. Gemäß § 21 i.V.m. §§ 82 und 83 KommHV-Doppik wird die Übertragung der in den beiliegenden Übersichten aufgeführten neuen Haushaltsreste in Höhe von

#### **1. Städtischer Haushalt**

a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt)	20.533.595,27 €
b) Auszahlungen konsumtiv (Finanzhaushalt)	20.533.595,27 €
Auszahlungen investiv (Finanzhaushalt)	252.312.008,33 €

#### **2. Stiftungshaushalt**

a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt)	0 €
b) Auszahlungen (Finanzhaushalt)	0 €

vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 genehmigt.  
Im Übrigen werden die Mittel eingezogen.

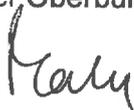
Die übertragenen Haushaltsreste erhöhen die Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2015. Um weitere Verzögerungen bei der Verwendung der gebildeten Haushaltsreste zu vermeiden, müssen die vorgenannten Mittelübertragungen mit dringlicher Anordnung verfügt werden.

Nach Art. 71 Abs. 3 GO gilt die (nicht im Jahr 2014 in Anspruch genommene) Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2014 zumindest bis zum Ende des Jahres 2015 weiter. Diese „übertragene“ Kreditermächtigung hat ein Volumen von 59.250.000 € (zahlungswirksam).

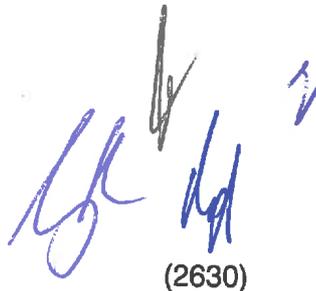
II. Ref. II m. d. B. u. Zustimmung ✓ 18.12.2015

III. Stk/1 z. w. V.

Nürnberg, 21. Dez. 2015  
Der Oberbürgermeister



(Dr. Maly)



(2630)